



# Konsolidierungsbericht des Saarlandes für das Jahr 2019

April 2020

Inhaltsverzeichnis:

I. Einleitung.....	3
II. Berechnungsschema für den strukturellen Finanzierungssaldo.....	4
III. Berechnung des strukturellen Finanzierungssaldos.....	4
IV. Ausgliederungen und Eingliederungen im Jahr 2019.....	9
V. Feststellung zur Einhaltung der Obergrenze nach § 5 Abs. 7 VV.....	9

I. Einleitung

Das Saarland erhält nach dem Konsolidierungshilfengesetz auf der Grundlage von Art. 143d GG für den Zeitraum 2011 bis 2019 konditionierte Konsolidierungshilfen in Höhe von 260 Mio. € jährlich. Diese Hilfen sollen das Land in Verbindung mit eigenen Konsolidierungsmaßnahmen bis 2020 in die Lage versetzen, die in Art. 109 Abs. 3 GG verankerte Schuldenbremse einhalten zu können. In einer zwischen dem Bund und dem Saarland unterzeichneten Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen ist unter anderem festgehalten, dass das Land dem Sekretariat des Stabilitätsrates bis zum 30. April des Folgejahres einen Konsolidierungsbericht übermittelt, in dem die Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtungen zu dokumentieren ist. Auf dieser Grundlage prüft der Stabilitätsrat nach § 2 Abs. 2 KonsHilfG, ob das Land seine Verpflichtungen für das abgelaufene Jahr eingehalten hat. Die Konsolidierungsverpflichtungen sind durch die in § 4 der Verwaltungsvereinbarung enthaltenen jährlichen Obergrenzen für das strukturelle Defizit des Landes konkretisiert. Ausgehend vom Ausgangswert des Jahres 2010 in Höhe von 1.247,5 Mio. € ist das Defizit in linearen Schritten bis 2020 auf Null zurückzuführen. Der neunte hiermit vorgelegte Bericht bezieht sich auf das Jahr 2019. Die vom Saarland zu beachtende Obergrenze des Defizits für das Jahr 2019 beträgt 124,8 Mio. €.

**Defizitobergrenzen:**

<b>2010</b>	1.247,5	Mio. €
<b>2011</b>	1.122,8	Mio. €
<b>2012</b>	998,0	Mio. €
<b>2013</b>	873,3	Mio. €
<b>2014</b>	748,5	Mio. €
<b>2015</b>	623,8	Mio. €
<b>2016</b>	499,0	Mio. €
<b>2017</b>	374,3	Mio. €
<b>2018</b>	249,5	Mio. €
<b>2019</b>	124,8	Mio. €
<b>2020</b>	0,0	Mio. €

Es handelt sich um den vorletzten Bericht, den das Saarland gemäß Konsolidierungshilfengesetz und Verwaltungsvereinbarung vorzulegen hat. Nach Art. 143d Absatz 2 Satz 4 GG setzt die Gewährung der Konsolidierungshilfen einen „vollständigen Abbau der Finanzierungsdefizite bis zum Jahresende 2020“ voraus. Die in § 5 der KonsoVV Saarland vorgegebenen Obergrenzen schließen also das Jahr 2020 ein.

Vor diesem Hintergrund ist das Saarland verpflichtet, auch im Jahr 2021 einen Konsolidierungshilfenbericht vorzulegen, in dem der strukturelle Finanzierungssaldo für 2020 dargestellt ist. Das Saarland unterliegt im Jahr 2020 jedoch mehreren sich unterscheidenden Regularien: Ab 1.1.2020 gilt für alle Länder die Schuldenbremse (strukturelle NKA höchstens 0), für die Konsolidierungshilfen-Länder gelten letztmalig die diesbezüglichen Regelungen (struktureller Finanzierungssaldo mind. 0) und für die Sanierungshilfenländer treten erstmalig die hierfür festgelegten Vorgaben (haushaltmäßige Mindesttilgung) in Kraft.

Aufgrund der konkurrierenden Regelungskreise hat der Stabilitätsrat in seiner 19. Sitzung vom 18. Juni 2019 hinsichtlich der Überprüfung der Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtungen für das Jahr 2020 das gemeinsame Verständnis formuliert, dass Überschreitungen der Obergrenzen des strukturellen Finanzierungssaldos gemäß § 2 KonsHilfG bei gleichzeitiger Einhaltung der Vorgaben

des Stabilitätsratsverfahrens zur Überwachung der Schuldenbremse gemäß § 5a StabiRatG als begründeter Ausnahmefall im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 KonsHilfG anzusehen und somit unbeachtlich wären.

## II. Berechnungsschema für den strukturellen Finanzierungssaldo

Die Definition des strukturellen Defizits ergibt sich aus den §§ 1 und 2 der Verwaltungsvereinbarung. Ausgangspunkt der Berechnungen ist danach der Finanzierungssaldo des Landeshaushalts als Differenz zwischen bereinigten Einnahmen und bereinigten Ausgaben. Bereinigte Einnahmen und Ausgaben ergeben sich aus den Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben nach Abzug der Kreditaufnahmen und -tilgungen sowie der Rücklagenzuführungen bzw. -entnahmen. Der so ermittelte Finanzierungssaldo wird anschließend um den Saldo der finanziellen Transaktionen bereinigt. Als finanzielle Transaktionen gelten auf der Einnahmenseite Veräußerungen von Beteiligungen, die Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich, die Einnahmen aus Inanspruchnahme von Gewährleistungen sowie Darlehensrückflüsse. Auf der Ausgabenseite handelt es sich um den Erwerb von Beteiligungen, Tilgungen an den öffentlichen Bereich, die Inanspruchnahme von Gewährleistungen und die Darlehensvergabe.

Um einen möglichst periodengerechten Finanzierungssaldo zu ermitteln, erfolgt zusätzlich eine Bereinigung um die systembedingt zeitlich nachlaufende Abrechnung des Länderfinanzausgleichs, die sich auf Umsatzsteuer, die Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich sowie die allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen auswirkt. Nicht zu den strukturellen Einnahmen zählen die erhaltenen Konsolidierungshilfen; das Finanzierungsdefizit ist daher um diesen Betrag zu erhöhen.

Den Vorgaben zum Defizitabbau unterliegt nicht nur der Kernhaushalt, sondern es sind auch alle Extrahaushalte des Landes mit eigener Kreditermächtigung, die statistisch dem Sektor Staat zugeordnet werden, zu erfassen. Für das Saarland gilt dies im Jahr 2019 nur für das Sondervermögen „Zukunftsinitiative II“. Das Sondervermögen „Konjunkturfonds Saar“ wurde bereits durch Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2013 vom 12. Dezember 2012 (Amtsbl. I S. 520) zum 1.1.2013 aufgelöst. Dem Landesbetrieb „Amt für Bau und Liegenschaften“ wird seit dem Haushaltsjahr 2013 keine eigene Kreditermächtigung mehr eingeräumt. Das Sondervermögen „Fonds Kommunen 21“ wurde im Haushaltsjahr 2016 planmäßig abfinanziert, so dass seit 2017 nur noch das oben genannte Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung besteht.

Die Summe aus den Defiziten des Kernhaushalts und des zu berücksichtigenden Extrahaushaltes wird abschließend um unmittelbar konjunkturell bedingte Effekte bereinigt. Konjunkturbedingte Mindereinnahmen erhöhen das zulässige Defizit, Mehreinnahmen verringern es.

## III. Berechnung des strukturellen Finanzierungssaldos

### a. Datengrundlage

Den Berechnungen des strukturellen Defizits wird die vierteljährliche Kassenstatistik des Statistischen Bundesamtes (Fachserie 14, Reihe 2) einschließlich der Auslaufperiode zugrunde gelegt. Die Basisdaten hat das Land dem Statistischen Bundesamt gemäß § 5 Abs. 3 und 5 der Verwaltungsvereinbarung fristgerecht, vollständig und in verwertbarer Qualität übermittelt.

b. Finanzierungssaldo im Kernhaushalt

Tabelle 1      Bereinigte Einnahmen

	<u>in Mio. €</u>
Gesamteinnahmen	4.535,1
abzügl. Nettokreditaufnahme	./.
abzügl. haushaltstechnische Verrechnungen	45,8
abzügl. Entnahmen aus Rücklagen	./.
	0,6
	./.
	2,2
bereinigte Einnahmen	<u><u>4.486,5</u></u>

Tabelle 2:      Bereinigte Ausgaben

	<u>in Mio. €</u>
Gesamtausgaben	4.535,0
abzügl. Zuführungen zu Rücklagen	./.
abzügl. haushaltstechnische Verrechnungen	47,9
	./.
	0,1
bereinigte Ausgaben	<u><u>4.487,0</u></u>

Tabelle 3:      Finanzierungssaldo Kernhaushalt

	<u>in Mio. €</u>
bereinigte Einnahmen	4.486,5
abzügl. bereinigte Ausgaben	./.
zzügl. Saldo haushaltstechnische Verrechnungen	4.487,0
	+
	0,5
Finanzierungssaldo	<u><u>0,0</u></u>

Tabelle 4: Finanzierungssalden der Einrichtungen mit eigener Kreditermächtigung

<u>SoVerm</u> <u>Zukunftsinitiative II</u>		in Mio. €	
	Einnahmen		100,3
abzügl.	Nettokreditaufnahme	./.	0,4
	bereinigte Einnahmen		99,8
	Ausgaben		100,3
abzügl.	Tilgung am Kreditmarkt	./.	80,5
	bereinigte Ausgaben		19,9
	Finanzierungssaldo Extrahaushalt		<u><u>79,9</u></u>

Finanzielle Transaktionen

Tabelle 5: Saldo finanzieller Transaktionen Kernhaushalt

		in Mio. €	
	Erwerb von Beteiligungen		61,2
zzgl.	Tilgungen an den öffentlichen Bereich	+	0,0
zzgl.	Inanspruchnahme von Gewährleistungen*	+	0,8
zzgl.	Darlehensvergabe	+	7,7
	Ausgaben		69,7
	Veräußerung Beteiligungen		0,7
zzgl.	Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich	+	0,0
zzgl.	Einnahmen Inanspruchnahme von Gewährleistungen*	+	0,6
zzgl.	Darlehensrückflüsse	+	4,0
	Einnahmen		5,3
	Saldo finanzielle Transaktionen (Einnahmen abzügl. Ausgaben)		<u><u>-64,4</u></u>

\* Erstmals gesondert ausgewiesen analog zur neuen Darstellung innerhalb der SFK-3

Tabelle 6: Saldo finanzieller Transaktionen Extrahaushalt

	in Mio. €
Erwerb von Beteiligungen	1,4
zzgl. Tilgungen an den öffentlichen Bereich	+ 0,0
zzgl. Inanspruchnahme von Gewährleistungen*	+ 0,0
zzgl. Darlehensvergabe	+ 0,3
Ausgaben	././ 1,7
Veräußerung von Beteiligungen	0,0
zzgl. Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich	+ 0,0
zzgl. Einnahmen Inanspruchnahme von Gewährleistungen*	+ 0,0
zzgl. Darlehensrückflüsse	+ 0,0
Einnahmen	+ 0,0
Saldo finanzielle Transaktionen (Einnahmen abzügl. Ausgaben)	<u>-1,7</u>

\* Erstmals gesondert ausgewiesen analog zur neuen Darstellung innerhalb der SFK-3

Periodengerechte Abgrenzung des Finanzausgleichs

Tabelle 7: Periodengerechte Abgrenzung von Umsatzsteuer, Länderfinanzausgleich und allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen

	in Mio. €
kassenmäßige Einnahmen:	
Umsatzsteuer einschl. Einfuhrumsatzsteuer	1.766,0
Länderfinanzausgleich	+ 189,1
allgemeine Bundesergänzungszuweisungen	+ 88,7
Finanzausgleich Kasse	2.043,8
vorläufige Jahresrechnung:	
Umsatzsteuer	1.793,8
Länderfinanzausgleich	+ 178,5
allgemeine Bundesergänzungszuweisungen	+ 86,5
Finanzausgleich Abrechnung	2.058,8
Saldo Abgrenzung (Abrechnung abzügl. Kasse)	<u>15,0</u>

c. Konjunkturbereinigung

Bei dem in der Anlage zur Verwaltungsvereinbarung beschriebenen Verfahren zur Ermittlung der unmittelbaren konjunkturellen Effekte wird davon ausgegangen, dass in den Landeshaushalten nur die Steuereinnahmen durch konjunkturelle Schwankungen beeinflusst werden. Ausgangspunkt der Berechnung ist die vom BMWi zum Schätzzeitpunkt der Steuereinnahmen erwartete gesamtwirtschaftliche Produktionslücke, die auf die föderalen Ebenen und dann auf die einzelnen Länder heruntergebrochen wird. Der Anteil des einzelnen Landes entspricht seinem Anteil an den Steuereinnahmen der Ländergesamtheit. Steuerrechtsänderungen und Abweichungen von den zum Schätzzeitpunkt geschätzten Steuereinnahmen gehen in die Berechnung der Konjunkturkomponente ein.

Tabelle 8: Konjunkturkomponente

		<u>in Mio. €</u>
	Tatsächliche Steuereinnahmen nach periodengerechter Abrechnung des Finanzausgleichs	3.580,4
abzügl.	geschätzte Steuereinnahmen zum Schätzzeitpunkt Mai 2018	./.
		3.563,0
zuzügl.	ex ante - Konjunkturkomponente	+ 47,8
abzügl.	Anteil des SL an Steuerabweichungskomponente	./.
		<u>42,6</u>
	ex post - Konjunkturkomponente	<u><u>22,6</u></u>

Ergebnis

Zusammengefasst führen die vorstehenden Berechnungsschritte zu folgendem strukturellen Finanzierungssaldo für das Rechnungsjahr 2019:

Tabelle 9: Strukturelles Defizit 2019 insgesamt

		<u>in Mio. €</u>
	Finanzierungssaldo Kernhaushalt	0,0
zzgl.	Finanzierungssalden Einrichtungen mit eig. Kreditermächtigung	+ 79,9
abzügl.	Wert finanzielle Transaktionen	./.
zuzügl.	Saldo Abrechnung Umsatzsteuer und Länderfinanzausgleich	-66,1
		+ 15,0
abzügl	Konsolidierungshilfe	./.
abzügl.	Konjunkturkomponente	./.
		<u>260,0</u>
	struktureller Finanzierungssaldo	<u><u>22,6</u></u>
		<u><u>-121,6</u></u>



IV. Ausgliederungen und Eingliederungen im Jahr 2019

Für das Haushaltsjahr 2019 wurden keine Extrahaushalte mit eigener Kreditermächtigung neu eingerichtet.

V. Feststellung zur Einhaltung der Obergrenze nach § 5 Abs. 7 VV

Die für das Haushaltsjahr 2019 für das Saarland maßgebliche Obergrenze des strukturellen Defizits beträgt 124,8 Mio. €. Ausweislich der vom Sekretariat des Stabilitätsrates übermittelten und vorstehend unter III. im Einzelnen dargelegten Berechnung beträgt das strukturelle Defizit des Saarlandes in 2019 121,6 Mio. €. Die für das Jahr 2019 geltende Defizitobergrenze wurde somit um 3,2 Mio. € unterschritten. Das Saarland hat seine Konsolidierungsverpflichtungen für das Jahr 2019 erfüllt.

Tabelle 10: Strukturelles Defizit 2019

Strukturelles Defizit 2019	
Obergrenze	Ist
124,8 Mio. €	121,6 Mio. €